



Satzung über die Höhe der Aus- gleichsbeiträge für nicht herzustellen- de Kraftfahrzeug- einstellplätze (Ab- lösesatzung)

Aufgrund des § 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (NBauO) (Nds. GVBl. S. 46) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Gegenstand

Der Geldbetrag, der an die Stadt Einbeck dafür zu zahlen ist, dass notwendige Einstellplätze gemäß § 47 Abs. 5 NBauO nicht herzustellen sind, wird je Einstellplatz für das Stadtgebiet festgesetzt:

- | | | |
|--------------------------|-----|---------------|
| • für die Ablösezone I | auf | 1.850,00 Euro |
| • für die Ablösezone II | auf | 1.500,00 Euro |
| • für die Ablösezone III | auf | 1.250,00 Euro |

2. Ablösezonen

Die Ablösezonen gliedern sich wie folgt:

- die Ablösezone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß anliegendem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist,
- die Ablösezone II umfasst den restlichen Kernstadtbereich
- für die Ablösezone III umfasst alle Ortschaften

3. Zahlungspflichtige/r

Den Geldbetrag nach § 1 hat der Bauherr/die Bauherrin einer Baumaßnahme zu entrichten. Für den Fall eines der Bauaufsicht bekannt gegebenen Bauherrenwechsels bis zum Eintritt der Fälligkeit geht die Zahlungsverpflichtung auf den neuen Bauherrn/die neue Bauherrin über.

4. Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

Die Ablösung wird als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen. Der Ablösungsbetrag wird bei - auch teilweiser - Ingebrauchnahme der genehmigten Baumaßnahme fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Einbeck über die Höhe des Ausgleichsbeitrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Einbeck, 5. September 2018

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin